

103. 1. Schließt ein unter § 1 des Reichstumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 fallender Tatbestand die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund des § 839 BGB. und der Landesgesetze über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen der Beamten aus?

2. Haftet der braunschweigische Staat nach dem Staatshaftungsgesetze vom 28. Juli 1910 für Amtspflichtverletzungen der Mitglieder der sog. Matrosendivision?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1921 i. S. braunschweigischer Staat (BefL) m. M. (Rl.). III 379/20.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger befand sich am 10. April 1919 auf einem Geschäftsgange auf dem Altemiekringe in Braunschweig, als plötzlich eine Menge Menschen, die Matrosenuniform trugen, aus der in der Nähe befindlichen Fusarenkaserne herausstürzte und auf ein über dieser schwebendes Flugzeug der Reichswehr das Feuer eröffnete. Er wurde von einer Kugel am linken Oberschenkel getroffen. Er nimmt den braunschweigischen Staat wegen des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Die Klageforderung wurde vom Landgericht und vom Oberlandesgericht dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision rügt in erster Reihe die Nichtanwendung des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 und die Nichtbeachtung der auf die §§ 13 fig. daselbst gestützten Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Nun legt sich allerdings dieses Gesetz (vgl. § 14 das.) hinsichtlich der bis zu seinem Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig erlebigten Aufbruchschäden, soweit es sich um solche an Leib und Leben handelt, rückwirkende Kraft bei. Es wäre also, wenn man unterstellt, daß der der Klage zugrunde liegende Vorgang den Tatbestand des § 1 a. a. O. erfüllt, für den Kläger an sich die rechtliche Möglichkeit gegeben gewesen, den in § 6 gemiesenen Weg zu beschreiten und einen Ersatzanspruch gegen das Reich bei dem von der Landeszentralbehörde errichteten zuständigen Ausschuß anzumelden. Ob ein solcher Schritt erfolgreich gewesen wäre, oder nicht, kann dahin gestellt bleiben, denn der Kläger hat ihn nicht getan, und das führt zu der entscheidenden Frage, ob aus einem unter § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 fallenden Tatbestande mit anderer rechtlicher Begründung Ersatzansprüche auch gegen einen Bundesstaat oder eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft hergeleitet und vor den ordentlichen Gerichten weiter verfolgt werden können. Das ist aber zu bejahen.

§ 11 des Entwurfs enthielt allerdings die Bestimmung, „daß wegen der im § 1 bezeichneten Schäden gegen das Reich, die Einzelstaaten und gegen eine andere gemäß § 10 an der Ausbringung der Mittel beteiligte öffentlichrechtliche Körperschaft von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechtes, auf Grund der Gesetze über die Haftung öffentlichrechtlicher Körperschaften für Handlungen von Beamten und Militärpersonen sowie auf Grund besonderer Vorschriften über den Ersatz von Aufbruchschäden nicht

geltend gemacht oder weiter verfolgt werden dürfen.“ Wäre der Paragraph in dieser Fassung Gesetz geworden, so hätte er eine einheitliche rechtliche Grundlage für alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Tumultschadensersatzansprüche geschaffen. Nun sind aber die Worte „auf Grund“ bis „sowie“ und „oder weiter verfolgt“ bereits in der Kommission fallen gelassen, und § 11 ist schließlich in folgender Form Gesetz geworden: „Wegen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachten Schäden können Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder und Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden“. Zugleich ist in Übereinstimmung hiermit in § 14 a. a. O. die gerichtliche Erhebung oder Weiterverfolgung von Ansprüchen aus den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Personenschäden gegen Länder und Gemeinden nur für den Fall für unzulässig erklärt, daß sie sich auf bisherige landesgesetzliche Vorschriften über Tumultschäden stützen. Einen solchen Anspruch hat der Kläger aber nicht erhoben und konnte ihn nach der damaligen braunschweigischen Gesetzgebung, die in den §§ 203 flg. der Städteordnung vom 19. Juli 1892 und in den §§ 145 flg. der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 lediglich eine Haftung der Gemeinden für Aufruhrschäden an öffentlichem und privatem Eigentum, eine solche des Staates oder der Gemeinden für Schäden an Leib und Leben aber überhaupt nicht kannte, gegen den Beklagten auch nicht erheben. Trifft somit die den Rechtsweg ausschließende Vorschrift des § 14 ihrem klaren Wortlaute nach auf den vorliegenden Fall nicht zu, so folgt aus ihrer Entstehungsgeschichte aber auch weiter, daß der Gesetzgeber trotz der im Ausschusse geäußerten Bedenken die weitere Geltung anderweiter, auf besondere bürgerrechtliche Titel gestützter Ersatzansprüche neben solchen aus dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1920 hat zulassen wollen. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß dadurch einer der Hauptzwecke des Gesetzes, die kleinen und schwachen Verbände zu entlasten und den Umfang der Tumultschadensersatzansprüche mit Rücksicht auf die schlechte Vermögenslage des Reichs, der Länder und der Gemeinden einheitlich einzuschränken, nicht voll erreicht wird. Andererseits bildete aber gerade die enge und beschränkte Fassung des § 2 für den Gesetzgeber einen wesentlichen Anlaß zur Beseitigung der Bestimmungen, welche auch die Möglichkeit ausschließen wollten, höhere Ersatzansprüche auf Grund besonderer, von dem Tatbestande innerer Unruhen unabhängiger Rechtstitel vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen (vgl. Druckf. der Nationalversammlung Nr. 2752 S. 3044). Abgesehen davon hob aber auch schon die Begründung zu § 11 des Entwurfs ausdrücklich hervor, daß Ansprüche gegen Täter und Anstifter unberührt bleiben sollten (vgl. Druckf. Nr. 634 S. 403). Hätte danach im gegebenen Falle ohne das braunschweigische Staats-

haftungsgesetz vom 28. Juli 1910 der Täter auf Grund des § 839 BGB. in Anspruch genommen werden können und hat der braunschweigische Staat durch das genannte Gesetz hinsichtlich der Schadenshaftung sich an die Stelle des Täters gesetzt, so ergibt sich aus dem Gesagten zweifelsfrei, daß eine so begründete Staatshaftung nicht hat beseitigt werden sollen.

Die Frage aber, ob der Täter braunschweiger Staatsbeamter war und als solcher die Verletzung des Klägers verursacht hat, ist lediglich nach braunschweigischem Staatsrechte zu beantworten. Das Oberlandesgericht sieht nun einerseits für erwiesen an, daß die braunschweigische Regierung sich der Matrosendivision zur Leistung staatlicher Dienste bedient und ihr öffentlichrechtliche Dienstfunktionen übertragen hat, und andererseits, daß ein Mitglied dieser Division bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch leichtsinniges Umgehen mit der Schußwaffe den Kläger verwundet und dadurch die ihm diesem gegenüber obliegende Amtspflicht des vorsichtigen Waffengebrauchs fahrlässig verletzt hat. Diese Feststellungen sind den Angriffen der Revision entzogen, da sie, soweit sie nicht tatsächlicher Natur sind, lediglich Schlußfolgerungen aus dem irreversiblen braunschweigischen Beamtenrechte bilden.

Auch daraus ist dem Berufsrichter kein Vorwurf zu machen, daß er dahin gestellt läßt, ob die Matrosendivision eine Polizei- oder eine Soldatentruppe gewesen sei. Mit Unrecht will die Revision daraus gefolgert wissen, daß er den allgemeinen Beamtenbegriff und weiter verkannt hat, daß Schädigungen Dritter durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten, die Personen des Soldatenstandes diesen gegenüber obliegen, unter § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 fallen. Denn nach den vom Oberlandesgericht gebilligten Ausführungen des Landgerichts handelt es sich bei der Matrosendivision nicht um eine Heeresformation im Rahmen der früheren Reichsverfassung, sondern um eine irreguläre Truppe, der die braunschweigische Regierung ebenso wie der auf Grund eines braunschweigischen Gesetzes vom 13. November 1918 gebildeten roten Garde die Aufgabe, „die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Republik zu verteidigen“, übertragen hatte und welche sie, da sie damals in schroffem Gegensatz zur Reichsregierung stand, dazu verwandte, um diese und die Reichswehr zu bekämpfen. Gerade bei Bekämpfung eines wirklichen oder vermeintlichen Reichswehrfliegers durch die Matrosendivision ist denn auch die Verwundung des Klägers erfolgt. Der damaligen braunschweigischen Regierung ist aber, da sie tatsächlich — und zwar nicht nur vorübergehend — im Besitze der staatlichen Machtmittel war und sich durchzusetzen und zu behaupten gewußt hat, trotz ihres Widerstandes gegen die Reichsgewalt die staatsrechtliche Anerkennung nicht zu

verfagen. Wenn das Oberlandesgericht daher unter diesen Umständen den Mitgliedern der Matrosendivision die Eigenschaft unmittelbarer Staatsbeamten zubilligt, so kann dieser, wie schon betont, lediglich auf braunschweigischem Staatsrechte beruhende Ausspruch auf seine Richtigkeit nicht nachgeprüft werden.

Schließlich sucht die Revision noch auszuführen, daß es bei einem unter § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 fallenden Tatbestand an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 839 BGB. und damit auch des braunschweigischen Gesetzes vom 28. Juli 1910 insofern fehle, als der Kläger ja die Möglichkeit habe, von einem anderen, nämlich von dem Reiche, Ersatz seines Schadens zu erlangen. Dem gegenüber hat aber schon der Berufsrichter einwandfrei dargelegt, daß ein Vorgehen gegen das Reich aussichtslos gewesen wäre, da dieses nach § 2 des Ges. vom 12. Mai 1920 Entschädigung nur gewähre, wenn und soweit ohne sie das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert werde, eine solche Erschwernis jedoch nach Lage des Falles bei dem Kläger nicht vorliege.